

immer offener und brutaler die ihm als Staatsmacht der reaktionärsten und aggressivsten Kreise des deutschen Imperialismus wesenseigene Rolle der Unterdrückung und Niederhaltung des Volkes, seiner Bewußtwerdung, seines Selbstbestimmungsrechtes“.

Ohne den Entwicklungsprozeß der klerikal-militaristischen Diktatur und seines Überganges zu offenen faschistischen Herrschaftsformen und Methoden im einzelnen darzustellen, verwies der Referent auf den gesetzmäßigen Zusammenhang „zwischen der Durchsetzung des jeweiligen Etappenzieles der militaristischen und revanchistischen Politik und der Verschärfung des antidemokratischen Kurses“. Der Hauptstoß der Reaktion richtete sich zuerst gegen die organisiertesten und bewußtesten Kräfte des Volkes, die KPD. Heute geht die Bonner Regierung bereits über zur offenen Verfolgung oppositioneller Sozialdemokraten, stellt leitende Männer und Frauen der Friedensbewegung in Düsseldorf vor Gericht und strebt das Verbot der VVN an.

Aber sowohl der verstärkte Einsatz aller ideologisch-demagogischen Mittel, vom Wirtschaftswunderglauben über den politischen Klerikalismus, und der Einsatz von Polizei und Justiz „in einer jeder Rechtsstaatlichkeit hohnsprechenden Weise“, von „Schlägerkolonnen und Mördern im angeblichen Land der Freiheit“ reicht nicht mehr aus, um den Prozeß der Bewußtwerdung der Volksmassen aufzuhalten. Mit aller Eindringlichkeit hob Kröger deshalb hervor: „Die sich augenblicklich in Westdeutschland vollziehende Entwicklung, die ihren kennzeichnendsten Ausdruck in den von Walter Ulbricht enthüllten und von Bonn jetzt eingestandenen Aggressionsplänen und der in Kürze vom Bundestag zu beschließenden sogenannten Notstandsgesetzgebung findet, bedeutet einen qualitativen Sprung im Faschisierungsprozeß der Bundesrepublik, der das deutsche Volk und die Welt alarmieren muß.“ „Gewiß“, so fuhr Kröger fort, „fällt die Notstandsgesetzgebung nicht vom Himmel, sondern sie ist ein Glied in einer systematisch vorangetriebenen Entwicklung der Bundesrepublik zu einem militaristisch-faschistischen Staat, zur Militarisierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens in Westdeutschland. ... Sie hat auch auf gesetzgeberischem Gebiet viele Vorläufer und Wegbereiter, wie zum Beispiel in bestimmten Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952, des Personalvertretungsgesetzes von 1955, des sogenannten Schutzbereichsgesetzes von 1956, des Bundesleistungsgesetzes aus demselben Jahr, des Landbeschaffungsgesetzes von 1957 und nicht zuletzt der Strafrechtsänderungsgesetze. Aber sie bedeutet doch einen aus der immer hoffnungsloseren Lage der Bonner Atomkriegspolitiker, aus der völligen Auswegslosigkeit ihrer Politik geborenen Übergang zu einer neuen Etappe der Faschisierung, der Etappe der Errichtung der offenen faschistischen Diktatur der aggressivsten und reaktionärsten Gruppen des westdeutschen Monopolkapitals und der skrupellosesten Militaristen, zu deren politischer Hauptorganisation die CDU/CSU geworden ist.“

Im Mittelpunkt der Notstandsgesetzgebung steht ein bereits von der Bundesregierung verabschiedeter Gesetzentwurf über die Einfügung eines Artikels 115a in das Bonner Grundgesetz (Regelung des Ausnahmezustandes). Das ganze Ausmaß dessen, wie der Bonner Staat seine aggressiven Bestrebungen auch mit Mitteln der „Recht“setzung vorbereitet, wird erst deutlich, wenn man die ganze Serie von (bereits erlassenen oder in Vorbereitung befindlichen) Regelungen in Betracht zieht. Da sind u. a. ein Gesetz zur Erweiterung der Wehrpflicht, ein Evakuierungsgesetz, ein Notdienstpflichtgesetz, ein Auskunftspflichtgesetz, eine Pressezensureinführung für den Kriegsfall und ein Parteiengesetz, das die Gleichschaltung der Parteien auf den Bonner Kurs bezweckt.

In der Tatsache, daß 15 Jahre nach der schwersten Niederlage des deutschen Imperialismus bereits wieder ein so ausgeprägtes faschistisches „Gesetzgebungswerk“ existiert, zeigt sich — wie der Referent ausführte —, daß der Faschisierungsprozeß in Westdeutschland in besonders beschleunigtem Tempo vor sich geht und deshalb „nicht etwa nur als eine einfache Wiederholung der Entwicklung am Ende der Weimarer Republik und des Übergangs zum Hitlerfaschismus angesehen werden kann“.

Der Umfang der diktatorischen Befugnisse der Adenauerschen Notstandsgesetzgebung ist außerordentlich größer als der Umfang der Befugnisse, die dem Reichspräsidenten nach Artikel 48 der Weimarer Verfassung eingeräumt waren. So soll zum Beispiel nach Artikel 115 a der angestrebten Notstandsregelung im Falle des Ausnahmezustandes das Gesetzgebungsrecht der Bundesregierung sich auch auf solche Gebiete erstrecken, die nicht zur Zuständigkeit des Bundes gehören. Nach Artikel 115 a treten auch solche Grundrechte, wie die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, das Recht auf Freizügigkeit und der Koalitionsfreiheit außer Kraft, für die nach Artikel 48 der Weimarer Verfassung keine Suspendierungsmöglichkeit gegeben war. Im Gegensatz zur Weimarer Diktaturregelung kann sogar das Recht auf freie Berufswahl (Artikel 12 Grundgesetz) abgeschafft werden. Offenbar hat die Hitlersche Arbeitsfront, die Organisation Todt bei der in Artikel 115 a vorgesehenen Möglichkeit zur Bildung von sogenannten Zwangsverbänden Pate gestanden.

Deshalb und unter Hinweis auf die fatale Parallelität dieser Regelungen zu fast allen Hitlersdien „Gesetzen“ (man denke an das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, Reichsstatthaltergesetz u. a.) warnte Kröger davor, in der Adenauerschen Notstandsgesetzgebung nur eine Neuauflage des berichtigten Artikels 48 der Weimarer Verfassung zu erblicken. Der beabsichtigte Notstandsartikel „enthält bereits eindeutig wesentliche Elemente des Hitlerschen Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933“. ... Damals wie heute geht es um die scheinlegale Errichtung der offenen Diktatur der aggressivsten und volksfeindlichsten Kräfte zur Vorbereitung militärischer Abenteuer ... Diese Gesetzgebung ist also, sofern man überhaupt historische Parallelen ziehen kann, der Ausdruck einer gesellschaftlichen Lage, wie sie in der Weimarer Republik dem Übergang vom Artikel 48 zum Hitlerschen Ermächtigungsgesetz entsprach.“

Durch eine gedrängte Analyse des geplanten Artikels 115 a machte Kröger das Wesen und die Funktion der gesamten Notstandsregelung deutlich. Hierbei kam er im wesentlichen zu folgenden Konsequenzen:

a) Die verschwommene und unkonkrete, jede Ausdehnung zulassende Formulierung der Voraussetzungen für die Verhängung des Ausnahmezustandes („zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“) offenbart, daß es den in der Defensive befindlichen Militaristen um „eine schrankenlose Generalvollmacht zur jederzeitigen Verhängung des Ausnahmezustandes“ geht.

Nach dem Entwurf entscheidet die jetzt herrschende Machtgruppierung in Gestalt der Bundesregierung — unter Zustimmung der einfachen Mehrheit des Bundestages — allein darüber, wann der Fall des Notstandes gegeben ist. Aber selbst der Bundestag kann übergangen werden, wenn — wie es heißt — „der Beschlußfassung (und nicht etwa dem Zusammentritt — B. B.) unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen“. erinnert man sich an Adenauers Worte, daß ein Wahlsieg der SPD eine nationale Katastrophe bedeuten würde, so rechtfertigt dies wohl die zwingende Schlußfolgerung Krögers: „Es zeigt sich also auch von dieser Seite, daß es sich ... nicht um eine Notstandsregelung für jede